

Rechtsicherheit elektronischer Signaturen – ein Überblick

Juristische Grundlagen in Europa

Mit Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr. 910/2014, auch eIDAS-Verordnung (Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste) genannt, bietet sich Unternehmen in der EU die Möglichkeit, elektronische Signaturen zur Beschleunigung von Geschäftstransaktionen oder zur Eliminierung papierbasierter Prozesse zu nutzen.



Rechtliche Basis der eIDAS-Verordnung

- Seit dem 1. Juli 2016 gilt die „Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im EU Binnenmarkt“ (eIDAS-VO) in allen EU-Mitgliedsstaaten.
- Als EU-Verordnung ist diese in allen 28 EU-Mitgliedstaaten sowie im Europäischen Wirtschaftsraum unmittelbar geltendes Recht.
- Mit Einführung der eIDAS-Verordnung bleiben nationale Signaturgesetze und Signaturverordnung weiterhin gültig und finden dort Anwendung, wo sie der eIDAS-Verordnung nicht widersprechen. Die eIDAS-Verordnung ist aber vorrangig anzuwenden, da sie das „höhere“ Gesetz ist.

Kern-Konzepte der eIDAS-Verordnung

Ziel der eIDAS-Verordnung ist es, europäische Regelungen für elektronische Signaturen, Siegel und Zeitstempel zu schaffen und einen einheitlichen Umgang mit diesen Vertrauensdiensten im digitalen Binnenmarkt zu ermöglichen. Elektronische Signaturen, Siegel und Zeitstempel deutscher Vertrauensdienste werden dann mit sofortiger Wirkung in allen EU-Mitgliedsstaaten akzeptiert.

Drei Kern-Konzepte der eIDAS-Verordnung sind:

- Elektronische Signaturen sind in der EU legal, unabhängig von der ihnen zugrundeliegenden Technologie.
- Die eIDAS-Verordnung definiert verschiedene Typen elektronischer Signaturen zur Nutzung in der EU, und jeder dieser Typen ist nützlich beim Einsatz von elektronischen Signaturen in Ihrem Unternehmen.
- Von der EU wird die Einhaltung der technischen EU-Standards für elektronische Signaturen als Methode zur Konformität mit der eIDAS-Verordnung und zur Minimierung der rechtlichen Risiken für Ihr Unternehmen empfohlen.

Juristische Grundlagen in den USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika gelten seit jeher als offenes, unternehmerfreundliches Umfeld, das der Technologie der elektronischen Unterschrift aufgeschlossen gegenübersteht.



Die Einführung des Uniform Electronic Transactions Act (UETA) in den meisten Bundesstaaten sowie die Verabschiedung des „Electronic Signatures in Global and National Commerce Act“ (ESIGN) auf Bundesebene im Jahr 2000 festigten die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz elektronischer Dokumente und Unterschriften im Handel.

Sowohl ESIGN als auch UETA legen fest, dass elektronische Dokumente und Unterschriften den gleichen rechtlichen Stellenwert haben und die gleichen Rechtsfolgen bewirken wie herkömmliche Dokumente in Papierform mit handschriftlichen Unterschriften, indem sie klarstellen, dass man Dokumenten oder Unterschriften die Rechtsgültigkeit oder Vollstreckbarkeit nicht allein deshalb absprechen darf, weil sie in elektronischer Form vorliegen.

Zahlreiche Gerichtsverfahren haben die rechtliche Integrität der E-Signaturen in den USA voll unterstützt.

Anforderungen laut ESIGN und UETA

Sowohl der ESIGN Act als auch UETA nennen vier wesentliche Anforderungen, die eine elektronische Unterschrift erfüllen muss, um nach US-Recht rechtsgültig zu sein. Diese Anforderungen sind:

- **Wille zur Unterzeichnung:** Ebenso wie herkömmliche handschriftliche Unterschriften besitzen elektronische Unterschriften nur dann Rechtsgültigkeit, wenn beide Parteien diese willentlich ausgefertigt haben.
- **Einverständnis zu einer elektronischen Ausführung der Geschäfte:** Die an der Transaktion beteiligten Parteien müssen damit einverstanden sein, ihre Geschäfte auf elektronischem Wege abzuwickeln. Das Einverständnis von Unternehmen lässt sich anhand der Umstände der jeweiligen Interaktion ermitteln, während bei Verbrauchern besondere Umstände zu berücksichtigen sind.
- **Verbindung von Unterschrift und Dokument:** Zur Gültigkeit der elektronischen Unterschrift nach dem ESIGN Act und muss das System, das zur Aufzeichnung der Transaktion verwendet wurde, ein damit einhergehendes Protokoll enthalten. Dieses muss den Entstehungsprozess der Unterschrift festhalten, oder eine textliche oder grafische Darstellung erstellen (die dem unterzeichneten Dokument beigelegt wird), um zu beweisen, dass zur Ausfertigung eine elektronische Unterschrift verwendet wurde.
- **Aufbewahrung von Dokumenten:** Die US-Gesetze zu elektronischen Unterschriften und Transaktionen schreiben vor, dass Dokumente mit elektronischen Unterschriften von allen Parteien oder Personen, die zur Aufbewahrung des Vertrags bzw. Dokuments berechtigt sind, aufbewahrt und exakt reproduziert werden können.

Elektronische Signaturen erhöhen die Verbindlichkeit

Die europäische eIDAS-Verordnung definiert die elektronische Signatur als Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet.

Es wird zwischen drei Typen – der einfachen, der fortgeschrittenen und der qualifizierten – elektronischen Signatur differenziert:

EINFACHE ELEKTRONISCHE SIGNATUR

- Anhand der einfachen Signatur kann der Urheber einer Nachricht identifiziert werden. Dies ist allerdings nicht komplett fälschungssicher.

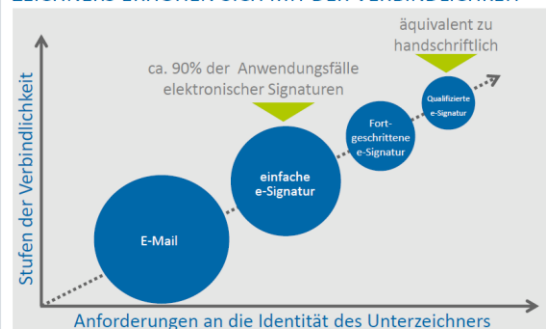
FORTGESCHRITTENE ELEKTRONISCHE SIGNATUR

- Eine fortgeschrittene elektronische Signatur wird unter Verwendung elektronischer Signaturschlüssel erstellt, die ausschließlich dem Unterzeichner zuzuordnen sind und die er unter seiner alleinigen Kontrolle hat.

QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUR

- Fortgeschrittene Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht.

DIE ANFORDERUNGEN AN DIE IDENTITÄT DES UNTERZEICHNERS ERHÖHEN SICH MIT DER VERBINDLICHKEIT



Arvato Systems nutzt die einfache elektronische Signatur

Arvato Systems nutzt die einfache elektronische Signatur, die beispielsweise für folgende geschäftliche Anwendungsfälle ausreichend ist:

Formfreie Willenserklärungen wie:

- Verträge
- Aufträge
- Angebote
- Bestellungen
- Anträge

Bestätigungen wie:

- Empfangs- oder Auftragsbestätigungen
- Dokumentationen
- Protokolle
- Zusagen
- Rechnungen

Bei Anwendung der einfachen Signatur ist es wichtig und ausreichend, wenn beide Parteien die Anwendung der Textform mit Bezug zur eIDAS-Verordnung vertraglich vereinbaren.

Im Falle eines Falles ist die einfache elektronische Signatur als Beweismittel vor Gericht zugelassen. Hier muss die Partei, die sich auf die Signatur bezieht, die Echtheit dieser beweisen. Vor Gericht gilt der Augenscheinbeweis.

Der Nachweis für die geleistete Signatur erfolgt über das Abschlusszertifikat (das sogenannte „Certificate of Completion“), das DocuSign neben dem unterzeichneten Vertrag jedem Teilnehmer einer Transaktion zur Verfügung stellt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur eIDAS-Verordnung oder zur Rechtsgültigkeit der e-Signaturen in Deutschland finden Sie unter

- [Whitepaper eIDAS](#)
- www.docusign.com/how-it-works/legality/global/germany
- IT.arvato.com/eSigning-en/Whitepaper_UETA_ESIGN
- www.docusign.com/how-it-works/legality/global/united-states